

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt (Marktgebührensatzung)

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht, Gebührenschuldner	3
§ 2	Gebührenberechnung	3
§ 3	Fälligkeit und Einzug	3
§ 4	Umsatzsteuer	3
§ 5	Erstattung der Marktgebühren	3
§ 6	Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 11.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Die Gebühren werden täglich, monatlich oder jährlich erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Wochenmarkt benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer den Standplatz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Gemeinde Remshalden
 - a. eine Gebühr von 1,- Euro je angefangenen lfm des zugewiesenen Standplatzes am Tag
 - b. eine Gebühr von 4,- € je angefangenem lfm des zugewiesenen Standplatzes im Monat
 - c. eine Gebühr von 45,- € je angefangenem lfm des zugewiesenen Standplatzes im Jahr

§ 3 Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids sofort an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten oder Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten/Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Erstattung der Marktgebühren

- (1) Die Marktgebühren können nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufgerechnet werden.
- (2) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder außerordentlicher Witterungseinflüsse werden Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt vom 4.6.1984 außer Kraft.